

Haushaltssatzung

der Stadt Monschau

für das Haushaltsjahr 2021

- Entwurf -

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Monschau mit Beschluss vom __.__.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Monschau voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

- dem Gesamtbetrag der Erträge auf 37.871.370 €
- dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 37.870.424 €

im Finanzplan mit

- dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 34.475.724 €
- dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 33.679.813 €
- dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 4.663.003 €
- dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 6.711.295 €
- dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 980.934 €
- dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 980.934 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 980.934 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 39.500.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 450 v.H. |
| | 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 695 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer auf | 495 v.H. |

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2021 wiederhergestellt. Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Zur flexiblen Mittelbewirtschaftung bilden die jeweiligen Produkte ein Budget gem. § 21 Abs. 1 KomHVO. Ausgenommen sind die Kontengruppen 48, 50, 51, 57 und 58. Innerhalb der Budgets erhöhen Mehrerträge und vermindern Mindererträge die Ermächtigungen für Aufwendungen. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen und Mindereinzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und für Investitionen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich im Sinne des § 83 GO NRW, wenn sie den jeweiligen Ansatz um weniger als 40.000 € übersteigen. Die unerheblichen Aufwendungen und Auszahlungen sind dem Rat vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Rechnungsjahres gelten immer als unerheblich.

Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen, für die Zuschüsse Dritter eingeplant sind, dürfen erst nach Vorliegen der jeweiligen Bewilligung oder nach Bewilligung eines förderunschädlichen Maßnahmenbeginns in Anspruch genommen werden.